

CH_VB 92.3276 vom 14. Dezember 1992

Bundesverwaltung, 1992-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3276

FR: CH_VB 92.3276 du 14 décembre 1992

IT: CH_VB 92.3276 del 14 dicembre 1992

Erwägungen

E. 14

décembre 1992 Schliesslich noch eine Bemerkung aus aargauischer Sicht: Der Kanton Aargau steht vor einer kleinen Steuergesetzrevision, und zwar als Folge einer Volksinitiative, die eine angemessenere Besteuerung der Vorsorge verlangt. Es ist nun vor-gesehen, dass die Besteuerung der Einmalprämienversicherung im Aargau gleich behandelt werden soll wie im Bund. Also bremsen Sie bitte die Gesetzgebung im Bund nicht weiter! Sorgen Sie dafür, dass die von Ihrem Departement entfachte Verwirrung und die Unterhöhlung der Rechtssicherheit so rasch als möglich aus der Welt geschafft werden! Nicht nur hier im Bundesparlament, sondern auch in den Kantonen draussen erwartet man eine Bereinigung dieser leidigen An- gelegenheit. Bundesrat Stich: Ich beantworte die Frage von Herrn Reimann Maximilian sehr gerne. Der Bundesrat ist, selbst wenn 110 Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit des Ständerates eine Motion unterschrieben haben, der Verfassung verpflichtet Und die Verfassung sieht vor, dass man die Rechtsgleichheit achtet. Man kann also nicht Versicherungssparen gegenüber dem Banksparen privilegieren. Zum zweiten: Nach der Verfassung ist es möglich, für die Altersvorsorge Privilegien zu schaffen. Aber Einmaleinlagen, die beispielsweise mit dem 30. oder 40. Altersjahr fällig werden oder nur ein paar Jahre gedauert haben, haben mit Altersvorsorge nichts zu tun. Für das, was die Motion verlangt, gibt es keine verfassungsmässige Grundlage. Zur Frage von Frau Spoerry: Die Botschaft ist gegenwärtig im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren. Sie können also damit rechnen, dass sie in relativ kurzer Zeit vorliegt Wir haben Wert darauf gelegt, das Parlament entscheiden zu lassen, nicht das Bundesgericht. Das wäre die andere Variante gewesen. Aber weil hier Unklarheiten bestehen, ob das Parlament das wirklich gewollt hat oder nicht, soll das Parlament nochmals entscheiden. Ich bin eigentlich zuversichtlich, dass sich das Parlament trotz allem an die Verfassung hält Der Bundesrat bittet Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen und nicht als Motion. Ich weiss, dass im Ständerat ein genau gleich lautender Vorstoss eingereicht worden ist Ich glaube, dass es wenig Sinn macht, Motionen zu überweisen, wenn Sie sicher sind, dass sie ohnehin erfüllt werden. Ich bitte Sie, der Umwandlung zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung als Motion 84 Stimmen Für Ueberweisung als Postulat 59 Stimmen #ST# 91.3326 Motion Hess Peter Holdingstandort Schweiz. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen Sociétés holdings en Suisse. Amélioration du climat fiscal Wortlaut der Motion vom 1. Oktober 1991 Der Bundesrat wird eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass dem Standort Schweiz für international ausgerichtete schweizerische Unternehmen und insbesondere Holdinggesellschaften angesichts der von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der direkten Steuern geschaffenen Erleichterungen keine schwerwiegenden Wettbewerbsnachteile erwachsen. Texte de la motion du 1er octobre 1991 Compte tenu du fait que la Communauté européenne a ins-

tauré des allégements en matière de fiscalité directe, le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures nécessaires pour éviter que les entreprises suisses à vocation internationale ainsi que les sociétés holdings établies en Suisse ne subissent des désavantages concurrentiels trop graves. Mitunterzeichner - Cosignataires: Allenspach, Biel, Blatter, Blocher, Columberg, Cotti, Eisenring, Engler, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Grassi, Guinand, Iten Joseph, Jaeger, Jeanneret, Jung, Kühne, Oehler, Portmann, Schmidhalter, Spalti, Stucky, Wellauer, Widrig, Wyss Paul, Zbinden Paul (27)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit In der Europäischen Gemeinschaft laufen zurzeit Bestrebungen, um möglichst viele steuerliche Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit zu beseitigen und damit auch im Bereich der Unternehmensbesteuerung binnenmarktähnliche Verhältnisse zu schaffen. So sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 1. Januar 1992 die Quellensteuerabzüge auf grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen zwischen verbundenen EG-Gesellschaften (ab einem Beteiligungsverhältnis von 25 Prozent) sowie die doppelte Besteuerung derartiger Beteiligungserträge zu beseitigen. Ferner ist ab dem 1. Januar 1993 die Quellensteuerbefreiung für Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen EG-Gesellschaften beabsichtigt. Zudem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 1. Januar 1992 steuerliche Hindernisse bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von in EG-Staaten ansässigen Unternehmen zu beseitigen. Weitere Massnahmen, wie beispielsweise die grenzüberschreitende Verrechnung von Unternehmensverlusten, werden zurzeit geprüft Da die steuerlichen Rahmenbedingungen (internes Recht und Doppelbesteuerungsabkommen, DBA) in der Schweiz für international ausgerichtete schweizerische Unternehmen und insbesondere Holdinggesellschaften angesichts der steuerlichen Erleichterungen in der EG erheblich verschlechtert werden, zeichnet sich ab, dass der Standort Schweiz für derartige Gesellschaften in naher Zukunft viel von seiner bisherigen Attraktivität einbüßen wird. Zwar sehen die schweizerischen DBA hinsichtlich der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die Beseitigung der Doppelbesteuerung vor; in vielen Fällen werden die ausländischen Quellensteuern jedoch nicht wie künftig innerhalb der EG ganz beseitigt, sondern bloss herabgesetzt. Die Schweiz rechnet sodann die verbleibenden ausländischen Quellensteuern an die schweizerischen Ertragssteuern an, wobei diese sogenannte pauschale Steueranrechnung jedoch nur bis zur Höhe der auf den entsprechenden Erträgen entrichteten schweizerischen Steuern möglich ist. Erfolgt keine oder nur eine sehr geringe Besteuerung in der Schweiz, wie dies bei Holdinggesellschaften in der Regel der Fall ist, so verbleibt die ausländische Quellensteuer als zusätzliche Steuerbelastung. Die Quellensteuerregelungen für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bilden in den schweizerischen DBA ein wichtiges Kriterium für die Gründung bzw. den Verbleib von international ausgerichteten Holdinggesellschaften in der Schweiz. Die möglichst rasche Beseitigung des beschriebenen Standortnachteils, beispielsweise durch Anpassung der Bestimmungen der schweizerischen DBA mit den EG-Staaten, ist daher vordringlich. Hinsichtlich der übrigen Massnahmen der EG zur Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit drängen sich vor allem Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung (z. B. Liquidationsbesteuerung) und Verwaltungspraxis zwecks Erleichterung von grenzüberschreitenden Umstrukturierungen auf. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 février 1992 1. Der Bundesrat verfolgt die Rechtsentwicklung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) seit jeher mit besonderer Aufmerksamkeit. Er erkennt

daher keineswegs, dass die im

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Spoerry Gesetzeskonforme Besteuerung der Kapitalversicherungen Motion Spoerry Imposition des assurances de capitaux conforme à la loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band VI Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3276 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 14.12.1992 - 14:30 Date Data Seite 2524-2526 Page Pagina Ref. No 20 022 041 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.